



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zum Modellversuch „Regionale Labore für Künstliche Intelligenz (regionale KI-Labs)“ vom 07. August 2019

1. Hintergrund

Künstliche Intelligenz (KI) gilt als eine Schlüsseltechnologie für die Wertschöpfung der Zukunft. Die Förderung von KI soll daher zentraler Bestandteil der Wirtschafts- und Innovationspolitik in Baden-Württemberg werden. Unter der Prämisse „KI made in BW“ ist es Ziel, mittelständische Unternehmen für den erfolgreichen Einsatz von KI zu befähigen.

Die Landesregierung hat ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der KI in Baden-Württemberg beschlossen. Teil dieses Maßnahmenpakets ist das „Aktionsprogramm KI für den Mittelstand“, mit welchem die Anwendung und Kommerzialisierung von KI im Mittelstand branchenübergreifend unterstützt wird.

Mit der Förderung von regionalen Laboren für KI (regionale KI-Labs) soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Fläche des Landes das Potenzial von KI erkennen, konkrete Einsatzmöglichkeiten in ihrem Umfeld identifizieren und Schritte in Richtung KI-Anwendungen gehen können.

2. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung

Mit dem Aufbau eines landesweiten Netzes von regionalen KI-Labs soll ein möglichst flächendeckender und niederschwelliger Zugang für KMU in Baden-Württemberg zum Thema KI zunächst für eine Modellphase geschaffen werden. Einzelne KI-Labs sollen dabei als Informations-, Vernetzungs-, Erprobungs- und Experimentierräume für Unternehmen (insbesondere KMU) dienen – dezentral in den unterschiedlichen Regionen des Landes. Dabei soll der Freiraum bestehen, in den regionalen KI-Labs auch inhaltliche Schwerpunkte entsprechend des regionalen Bedarfs zu setzen.

Die Förderung der KI-Labs in Form von regionalen Anlaufstellen verfolgt die folgenden konkreten Zielfunktionen:

- **Informations- und Sensibilisierungsfunktion:** Sensibilisierung und Information regionaler Unternehmen über Chancen und Herausforderungen von KI, Information über konkrete KI-Anwendungsfälle besonders für mittelständische Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen. Dabei soll es insbesondere auch um Informationen

gehen, wie KI in der Gegenwart oder in der nahen Zukunft für Prozessinnovationen, für die Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen sowie für ganz neue Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle genutzt werden kann. Weiterhin sollen auch Informationen über geeignete Anlaufstellen im Bereich KI, etwa aus Forschung und Technologietransfer, gegeben werden.

- **Erprobungsfunktion:** Bereitstellung von Räumlichkeiten und der notwendigen technischen Infrastruktur für die Erprobung und das Experimentieren mit KI. Durch die fachliche Anleitung von ersten Tests oder kleinen Pilotprojekten sollen sich insbesondere KMU niederschwellig und ortsnah mit KI beschäftigen und die erforderlichen Technologien experimentell ausprobieren können.
- **Umsetzungsunterstützungsfunktion:** Die Unternehmen in den Regionen sollen auch eine niederschwellige Unterstützung erhalten, wie KI-basierte Lösungen in die betriebliche Praxis integriert werden können. Dabei sollen auch die zur Verfügung stehenden Förderangebote aufgezeigt werden.
- **Vernetzungsfunktion:** Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch zum Thema KI. Durch lokal verfügbares bzw. temporär angebotenes Know-how im Bereich KI sollen die Angebote des KI-Labs auch dem Austausch, der Vernetzung und der Diskussion zum Thema KI dienen.

Ein KI-Lab kann demnach beispielsweise folgende Maßnahmen regional anbieten:

- Schaffung eines stationären regionalen KI-Kontaktpunkts in Form von Ansprechpartnern und Räumlichkeiten ggf. angeknüpft an eine bestehende Infrastruktur wie z. B. Digital Hub, Co-Working-Space, Geschäftsstelle o. ä.
- Regionaler KI-Berater, der als Fachexperte in einem definierten Zeitkontingent spezifische Fragen rund um das Thema KI für KMU individuell oder gesammelt beantwortet, z. B. auch mit virtuellen Formaten via Videokonferenz. Ggf. Durchführung von regelmäßigen KI-Beratungstagen
- Veranstaltungen, Workshops oder sonstige Formate (z. B. KI-Slams oder Matching-Veranstaltungen) zur KI-Kompetenzvermittlung, Vernetzung und Trainings zu den wichtigsten KI-Anwendungsfällen
- Zugang zu temporärer Nutzung von KI-Hardware, z. B. in Form von leistungsstarken Rechenkapazitäten
- „KI Testtage“: Einführung in frei verfügbaren KI-Softwareframeworks (z. B. des maschinellen Lernens) zum Experimentieren mit und zum Designen von KI-Anwendungen sowie Zugang zu Trainingsdaten (z. B. durch Lizenzen für den Zugriff auf Sprachdatenbank zur Spracherkennung, AlaaS-Lösungen o. ä.). Entwicklung von KI-Demonstratoren zum Selbsttest, die als Standardanwendungen auf den Bedarf der Unternehmen übertragbar sind wie z. B. für telefonische Assistenzaufgaben, Fremdsprachenübersetzung, Dokumentenerkennung o. ä.
- Showroom mit Standardroboter und Miniroboter mit KI-Programmierungs-Workshops
- Angebote mit thematischem Fokus: z. B. maschinelles Lernen im Handwerk, Produktentwicklung mit KI-Technologie

Es ist geplant, den ausgewählten KI-Labs darüber hinaus Unterstützungsleistungen (insb. in Form von KI-Fachkompetenz und konkreten Anwendungsbeispielen) durch ein begleitendes KI-Wissenstransferprojekt anzubieten, das ebenfalls vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gefördert wird.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Bestimmung der Ziffer 7 des Aufrufs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Gewährung von Zuwendungen an die Antragsteller erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils aktuell geltenden Fassung. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

4. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Landkreise, Städte und Gemeinden
- kommunale Zweckverbände
- kommunale und regionale Wirtschaftsfördereinrichtungen
- regionale Digital Hubs laut Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zum Thema „Regionale Digitalisierungszentren (Digital Hubs)“ vom 10. Juli 2017
- Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Transfereinrichtungen
- Kammern und Verbände

Der Antragsteller muss seinen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben. Die Antragstellung kann als Einzelantragsteller oder als Konsortium erfolgen.

Unternehmen, die vom Kreis der Antragsberechtigten nicht umfasst sind und ausgewiesene Expertise im Bereich KI besitzen, können im KI-Lab – auch als Mitglied eines Konsortiums – mitwirken, sofern sie selbst keine Förderung erhalten.

Sind an einem Projekt mehrere antragsberechtigte Einrichtungen im Rahmen eines Konsortiums beteiligt, übernimmt eine Einrichtung die Antragstellung sowie im Fall einer Förderung die Funktion als koordinierender Zuwendungsempfänger. Dies umfasst insbesondere auch die Weiterleitung der Zuschüsse an die Partner sowie die Vorlage und Aufbereitung der entsprechenden Berichte und Nachweise. Die im Antragsformular

aufgeführten Erklärungen sind von allen beteiligten Konsortialpartnern abzugeben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Vereinbarung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere muss aus der Kooperationsvereinbarung ersichtlich sein, dass zwischen den beteiligten Konsortialpartnern kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Dies umfasst insbesondere auch Regelungen im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten sowie zur Nutzung und Verwertung von den im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Ergebnissen und Erkenntnissen.

Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie Unternehmen in Schwierigkeiten. Dies gilt im Rahmen dieses Förderaufrufs für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller ggf. für deren gesetzliche Vertreter, die eine Vermögensauskunft nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Projektlaufzeit

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Fördersatz beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Antragsteller und ggf. Konsortialpartner. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal-, Sach- und Reiseausgaben sowie ggf. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit den Vorhaben.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben.

Für die einzelnen Ausgabepositionen gilt folgendes:

- **Personalausgaben:** Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben (einschließlich Arbeitgeberanteile zu gesetzlichen Sozialleistungen) für die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiter/innen des Antragstellers und ggf. der Konsortialpartner. Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit sie nicht bereits durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind. Das bedeutet für Landkreise, Städte und Gemeinden sowie vergleichbare Einrichtungen, dass grundsätzlich zusätzliches Personal für das Projekt einzustellen ist bzw. wenn bestehendes Personal im Projekt tätig werden soll, für den bisherigen Aufgabenbereich des Projektmitarbeiters eine Ersatzkraft einzustellen ist. Die Finanzierung von kommunalen Pflichtaufgaben ist ausgeschlossen. Bei der Antragstellung sind der Zeitbedarf (PM = Personenmonate bzw. Zahl der Stunden) und ggf. die Entgeltgruppe(n) bzw. das Monatsgehalt oder der Stundenlohn anzugeben. Das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 ANBest-P ist zu beachten, wenn die Gesamtausgaben der Einrichtung (nicht nur projektbezogen) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

- **Gemeinkostenpauschale:** Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekten Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem im Vorhaben beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst insbesondere Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Verbrauchsmaterial etc. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen.
- **Sachausgaben:** Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben für Material und Sachmittel, projektbezogene Ausgaben für Dienstleistungsaufträge an Dritte sowie Mietausgaben jeweils unter Abzug von Rabatten, Skonti oder anderer Nachlässe, sofern sie nicht über die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind.
- **Reiseausgaben:** Zuwendungsfähig sind Reiseausgaben für die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiter/innen. Für Reiseausgaben gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- **Investitionen:** Zuwendungsfähig sind Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit dem Vorhaben, sofern sie nicht über die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind.

Umfang und Notwendigkeit sind einzeln zu erläutern und zu begründen. Die Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen bei der Auftragsvergabe sind gem. Ziffer 3 ANBest-P bzw. Ziffer 3 ANBest-K zu beachten, wenn im Projekt Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100.000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Baumaßnahmen - als Baumaßnahmen werden im Rahmen dieses Förderaufrufs Maßnahmen eingestuft, für die weitere Arbeiten am Mauerwerk erforderlich werden
- Kosten für die Erstellung des Förderantrages und
- nicht kassenmäßige Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, kalkulatorische Kosten etc.).

Für den Förderaufruf für regionale KI-Labs stehen im Rahmen des Aktionsprogramms „KI für den Mittelstand“ Haushaltsmittel in Höhe von 1,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die maximale Fördersumme für jedes regionale KI-Lab beträgt 100.000 Euro.

Die Projektlaufzeit sollte auf einen Zeitraum von 15 Monaten angesetzt sein. Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 1. Januar 2020 und darf nicht später als am 30. Juni 2021 enden.

6. Fördervoraussetzungen

- Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- und Leistungsverträge, eingegangen sind. Der Abschluss von

Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.
- Mit der Antragstellung hat der Antragsteller anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei davorliegenden Steuerjahren erhalten hat. Ein Muster für die Erklärung ist dem Antragsformular angehängt.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- Der Zugang zum KI-Lab ist allen interessierten Dritten zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.
- Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber ein halbes Jahr nach Projektbeginn über den Projektstand und nach Abschluss des Projekts über den Projekterfolg zu informieren und erklärt sich damit einverstanden, an einer Evaluierung teilzunehmen.
- Der Zuwendungsempfänger stimmt der Mitwirkung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers sowie der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten zu.

7. Auswahlverfahren

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Die Anträge stehen untereinander im Wettbewerb, zu diesem Zweck werden die Anträge mit entsprechenden Punktzahlen in einzelnen Kategorien bewertet. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der jeweils vergebenen Punkte für die Bewertungskriterien und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge. Über die Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, bei der Bewertung der Anträge ggf. eine unabhängige Jury einzubinden. Dabei bleiben die Belange des Daten- und Vertrauensschutzes gewahrt. Mit der Antragstellung erklären sich die Antragsteller mit dem Verfahren sowie der eventuellen Weitergabe der Anträge an Jurymitglieder einverstanden.

Die eingereichten Anträge werden – neben den unter Ziffer 1 genannten Zielen sowie den formalen Voraussetzungen – insbesondere anhand folgender Kriterien bewertet:

a) Schlüssigkeit des Konzepts zur Zielerreichung, wirtschaftliche Tragfähigkeit des Konzepts

Es ist nachvollziehbar zu beschreiben, wie das Konzept die Zielsetzung dieses Aufrufs erfüllt und entsprechende Angebote und Maßnahmen wirken. Der Antrag soll einen Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens enthalten, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte (Meilensteine) benannt sind. Im Antrag ist auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Konzepts darzulegen.

c) Hinreichende Kompetenz im Bereich KI

Es ist plausibel darzulegen, dass beim Antragsteller hinreichende Kompetenz vorhanden ist oder beschafft werden soll, damit wirkungsvolle Maßnahmen hoher Qualität zur Unterstützung der regionalen Unternehmen entwickelt und umgesetzt werden können. Ein entsprechender Nachweis kann z. B. in Form von Referenzen, Veröffentlichungen, Zertifikaten, Studienabschlüssen o. ä. erbracht werden. Ggf. kann – unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen – ein externer Dienstleister eingebunden werden, der unabhängig von seinem Unternehmenssitz die geforderte KI-Kompetenz regional erbringt und dies sicherstellt.

d) Regionaler Zuschnitt und Zugang zur relevanten Zielgruppe

Definition der regionalen Abdeckung (Planungsregion oder Benennung von Landkreisen). Außerdem ist aufzuzeigen, wie die Ansprache bzw. der regionale Zugang zu Unternehmen – insbesondere KMU – in dieser Region erfolgen soll und wie die besonderen Bedarfe der Unternehmen in der jeweiligen Region ermittelt und berücksichtigt werden sollen. Eine regionale Abstimmung und die Einbindung und Verzahnung mit den regional bereits bestehenden und in diesem Themengebiet relevanten Strukturen und Aktivitäten sowie den anderen KI-Labs ist ausdrücklich erwünscht, Doppelstrukturen sind zu vermeiden.

e) Projektmanagement und Leistungsfähigkeit des Antragsstellers

Es ist dazulegen, über welche Kompetenzen und Erfahrungen der Antragsteller in der Projektsteuerung und -abwicklung verfügt. Ebenso sind die Expertise und Erfahrungen des Antragstellers im Bereich vergleichbarer Angebote und Vernetzung mit relevanten Akteuren z. B. der anwendungsnahen Forschungseinrichtungen zu benennen.

f) Kosten-Nutzen-Verhältnis des Mitteleinsatzes

Es ist zu erläutern, inwiefern das Vorhaben ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, wie nachhaltig das geplante Vorhaben ist, d. h. inwiefern sich weitere Maßnahmen aus dem geplanten Vorhaben ergeben können. Ebenso ist zu definieren, welche Anzahl an Unternehmen – insbesondere KMU – mit dem Vorhaben im Projektzeitraum voraussichtlich erreicht werden wird. Schließlich sind messbare Erfolgskriterien für das beantragte KI-Lab zu definieren.

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

8. Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre ab der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die L-Bank sowie die EU-Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

9. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie ggf. der Koordinierungsstelle der Initiative Wirtschaft 4.0 und bei der mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beauftragten L-Bank gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden.

10. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken in **einfacher Ausfertigung vom Antragsteller beim**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

einzureichen.

Zusätzlich sind die Anträge elektronisch über die Adresse poststelle@wm.bwl.de einzureichen. Bei Widersprüchen zwischen den schriftlichen und elektronischen Antragsunterlagen ist die schriftliche Version maßgeblich.

Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Antragsvordruck etc.) können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau heruntergeladen werden. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/regionale-labore-fuer-kuenstliche-intelligenz-regionale-ki-labs/>

Auskünfteerteilen

- bei fachlichen Fragen: Frau Kristine Schütterle, Tel. 0711/123-2442, kristine.schuetterle@wm.bwl.de
- bei fördertechnischen Fragen: Frau Karola Miksa, Tel. 0711/123-2168, karola.miksa@wm.bwl.de

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **31. Oktober 2019** einzureichen. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Verspätet eingehende Anträge können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.